Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9792**

17. Wahlperiode 24. 05. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/9340 –

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG)

A. Problem

Die Neuausrichtung der Bundeswehr erfordert neben einer deutlichen Verringerung des militärischen und des zivilen Personals eine grundlegende Umstrukturierung des gesamten Personalkörpers hin zu einer stärkeren Einsatzausrichtung und Effizienzsteigerung. Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine schnelle, einsatzorientierte und sozialverträgliche Personalanpassung und die nachhaltige Sicherung der Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber durch reformbegleitende Initiativen sind rechtliche Änderungen nötig. Nicht mehr benötigte Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr sollen vorrangig anderweitig verwendet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Reduzierung und Verjüngung des Personals vor, die bis zum 31. Dezember 2017 gelten sollen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner den Änderungsbedarf in wehr- und beamtenrechtlichen Vorschriften, der sich aus der neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr ergibt. Für Reservistinnen und Reservisten, die ehrenamtlich Verbindungs- und Führungsfunktionen im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit übernehmen, wird durch ein neues Reservistinnen- und Reservistengesetz ein besonderes Wehrdienstverhältnis geschaffen.

Außerdem sollen – der Aufforderung des Deutschen Bundestages entsprechend, eine systemkonforme Stichtagsregelung einzuleiten – die Zahlbeträge der einmaligen Entschädigungszahlungen ab dem 1. Dezember 2002 nach dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz rückwirkend erhöht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesregierung stellt die Ausgaben, die im Zusammenhang mit den zu zahlenden Geldleistungen für die Instrumente zur Personalanpassung und zur weiteren Reformbegleitung entstehen, im Vorblatt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9340 unter dem Abschnitt D „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dar. Für diese Maßnahmen entstehen demnach im Jahr 2012 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 75 Mio. Euro. In den Folgejahren bis 2017 erhöhen sich diese Beträge auf 303,4 Mio. Euro. Ferner schätzt die Bundesregierung die mit der vorgesehenen Einführung einer Aufwandsentschädigung für Reservistinnen und Reservisten verbundenen Mehrausgaben auf 1 Mio. Euro jährlich. Für die rückwirkende Erhöhung der Zahlbeträge der einmaligen Entschädigungszahlungen ab dem 1. Dezember 2002 nach dem Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz fallen zudem 2012 einmalig Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 4 Mio. Euro an. Die vorgesehene Rechtsverordnung, die Abweichungen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zulassen soll, wird bis 2015 zu weiteren Mehrausgaben in Höhe von insgesamt ca. 16 Mio. Euro führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Da die betroffenen Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der mit den neuen Regelungen verbundenen Entscheidungen in ihrer Privatsphäre als Bürger betroffen sind, entsteht für diesen Bereich nach den Angaben der Bundesregierung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 3 Stunden pro Person (bis Ende des Jahres 2017).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Bereich der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Grund des Vollzugs des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes entsteht für den Bereich der Verwaltung bis Ende des Jahres 2017 ein Erfüllungsaufwand von rd. 1,9 Mio. Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 62 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9340 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 3a Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr (Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz – WVwAÜG)“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Nachzahlung“ gestrichen.

   b) § 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Bis zum 31. Dezember 2017 können bis zu 2 170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden, wenn

      1. dies zur Verringerung der Zahl der Soldatinnen und Soldaten erforderlich ist,

      2. eine zumutbare Weiterverwendung bei einer Bundesbehörde oder bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nicht möglich ist,

      3. sonstige dienstliche Gründe einer Versetzung in den Ruhestand nicht entgegenstehen und

      4. die Berufssoldatinnen und Berufssoldaten das 40. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren abgeleistet haben;

      stellt das Bundesministerium der Verteidigung nach dem 30. September 2014 einen unabweisbaren Bedarf für weitere Zurruhesetzungen fest, kann es unbeschadet des § 11 zulassen, dass unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt bis zu 3 100 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden. Für Berufsunteroffiziere, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und Berufsoffiziere, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Versetzung in den Ruhestand abweichend von Satz 1 Nummer 1 auch zur Verjüngung des Personalkörpers erfolgen kann.“

      bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

   c) In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

d) Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6
Versorgung bei Versetzung in den Ruhestand
nach § 2 Absatz 1 Satz 1

(1) Eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat, die oder der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 in den Ruhestand versetzt worden ist, erhält neben dem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe von 10 000 Euro für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem sie oder er ohne diese Regelung frühestens nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Wenn für die Berufssoldatin oder den Berufssoldaten nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, beträgt der einmalige Ausgleich 10 000 Euro für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ohne die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach § 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten wäre. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 wird für restliche Kalendermonate jeweils ein Zwölftel von 10 000 Euro gewährt.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt:

1. § 16 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeiten berücksichtigt werden, die als Dienstzeit im Sinne des § 15 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes angerechnet werden, zuzüglich der Zeiten, die nach § 23 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ruhegehaltfähig sind.
2. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 1 als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze gilt.
3. § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.

§ 7
Versorgung bei Versetzung in den Ruhestand
nach § 2 Absatz 1 Satz 2

(1) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ohne diese Regelung frühestens nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes wegen Überschreitens der für sie oder ihn geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Wenn für die Berufssoldatin oder den Berufssoldaten nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Berufssoldatin oder der Berufssoldat ohne diese Regelung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden oder bei Verbleiben im Dienst wegen Beurlaubung, des Ruhens der Rechte und Pflichten oder aus sonstigen Gründen nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden wären.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt:

1. § 26 Absatz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
2. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 als Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer Altersgrenze gilt.
3. § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Bei der Anwendung des § 38 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Berufssoldatin oder der Berufssoldat so zu behandeln, als hätte sie oder er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 das für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes erforderliche Lebensjahr vollendet. Soweit das nach Satz 2 maßgebliche Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 die Regelaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte nach § 5 des Bundespolizeibeamtengesetzes übersteigt oder nach § 96 Absatz 2 Nummer 1 des Soldatengesetzes keine besondere Altersgrenze festgesetzt ist, steht ein Erhöhungsbetrag nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht zu.
4. § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.“

e) In § 8 Satz 1 wird die Angabe „7 500“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bundeswehrbeamtinnen“ durch das Wort „Bundeswehrbeamtinnen-“ ersetzt.

b) § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Fortfall der Besoldung“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Nachzahlung“ gestrichen.

c) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Versetzung in den Ruhestand

Bis zum 31. Dezember 2017 können bis zu 1 050 Beamtinnen und Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie weder bei einer Bundesbehörde noch bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in zumutbarer Weise weiterverwendet werden können und
3. sonstige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen;

stellt das Bundesministerium der Verteidigung nach dem 30. September 2014 einen unabweisbaren Bedarf für weitere Zurruhesetzungen fest, kann es unbeschadet des § 8 zulassen, dass unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 bis zum 31. Dezember 2017 insgesamt bis zu 1 500 Beamtinnen und Beamten auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“

d) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sich“ gestrichen und werden die Wörter „gegenüber der bisherigen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung verringert“ durch die Wörter „geringer ist als in der bisherigen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung“ ersetzt.

e) § 7 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt wird.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a
Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung
auf neue Behörden
der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr
(Wehrverwaltungsaufgabenübertragungsgesetz – WVwAÜG)

§ 1
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr werden die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Wehrverwaltung und der Wehrbereichsverwaltungen übertragen, die diese wahrnehmen nach

1. dem Wehrpflichtgesetz,
2. dem Soldatengesetz,
3. der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung,
4. der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung,
5. der RV-Wehr- und Zivildienstpauschalbeitragsverordnung,
6. der Unabkömmlichstellungsverordnung,
7. der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz,
8. der Berufsförderungsverordnung und
9. der Personalaktenverordnung Soldaten.

§ 2
Karrierecenter der Bundeswehr

Die Aufgaben und Befugnisse, die in Rechtsvorschriften des Bundes den Kreiswehrersatzämtern zugewiesen sind, werden den Karrierecentern der Bundeswehr übertragen.“

5. In Artikel 7 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird das Wort „Informationstechnologie“ durch das Wort „Informationstechnik“ ersetzt.

6. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 werden in § 39 Absatz 5 Satz 2 die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „des Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.

b) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

‚19a. In § 91b Absatz 3 wird das Wort „Kreiswehrersatzamt“ durch die Wörter „Karrierecenter der Bundeswehr“ ersetzt.‘

c) In Nummer 20 wird § 102 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) § 5 Absatz 8, § 6 Absatz 2, die §§ 7 und 11 Absatz 6, die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 21, 44, 45, 59, 89a und 101 sind anzuwenden.“

7. In Artikel 16 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
8. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „13 und“ eingefügt.
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Die Artikel 3a und 14 Nummer 19a treten am 1. Dezember 2012 in Kraft.“

Berlin, den 23. Mai 2012

Der Verteidigungsausschuss

Dr. h. c. Susanne Kastner
Vorsitzende

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatter

Rainer Arnold
Berichterstatter

Elke Hoff
Berichterstatterin

Paul Schäfer (Köln)
Berichterstatter

Agnes Brugger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Rainer Arnold, Elke Hoff, Paul Schäfer (Köln) und Agnes Brugger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9340** in seiner 175. Sitzung am 26. April 2012 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen. Gleichzeitig wurde der Gesetzentwurf gemäß § 96 GO-BT an den **Haushaltsausschuss** überwiesen, an den der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nachträglich in seiner 178. Sitzung am 10. Mai 2012 zusätzlich zur Mitberatung überwiesen hat.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Artikelgesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Strukturreform der Bundeswehr und eine nachhaltige Sicherung der Attraktivität der Bundeswehr als Dienstherr und Arbeitgeber geschaffen werden. Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr soll der politische Wille zur Umorganisation der Streitkräfte von der Wehrpflichtarmee zur Freiwilligenarmee umgesetzt werden. Die dazu erforderliche tiefgreifende Veränderung der organisatorischen Strukturen hat weitreichende Auswirkungen auf den militärischen und den zivilen Personalkörper. Die Personalstrukturreform zielt auf Einsatzausrichtung, Effizienzsteigerung und Verschlankung. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, den Personalkörper einsatzorientiert zu verjüngen, Personalumfänge deutlich zu reduzieren sowie den Personalkörper einsatzorientiert an den Erfordernissen der Neuausrichtung umzubauen.

In der neuen Zielstruktur soll die Bundeswehr bis zu 185 000 Soldatinnen und Soldaten einschließlich Reservistinnen und Reservisten (bis zu 170 000 Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und bis zu 15 000 freiwilligen Wehrdienst Leistende) sowie 55 000 Haushaltsstellen für das Zivilpersonal umfassen.

Auf der Basis dieser Eckwerte sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen zur Reduzierung und Verjüngung des Personals vor:

- Beurlaubung zur Förderung anderweitiger Verwendungen im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes;
- abgestufte Regelungen zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand;
- Ausgleichszahlungen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis in das einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit umgewandelt wird;
- finanzieller Ausgleich, falls die anderweitige Verwendung im öffentlichen Dienst mit einer Verringerung der Besoldung verbunden ist;
- Einführung einer Verpflichtungsprämie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- Erweiterung der Berufsförderungsansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Darüber hinaus werden die Leistungen der Berufsförderung aus der aktiven Dienstzeit in die Zeit nach Dienstzeitende verlagert.

Der Nationale Normenkontrollrat kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass er im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben hat.

Der Bundesrat hat in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und die Bundesregierung gebeten, zusätzliche Hilfen für die von der Bundeswehrstrukturreform und durch den Abzug ausländischer Streitkräfte betroffenen Regionen bereitzustellen. Die Bundesregierung hat der Forderung nach weiterer Aufstockung der Bundesfinanzhilfen zur regionalen Wirtschaftsförderung und zur Städtebauförderung nicht zugestimmt und dies in ihrer Gegenäußerung mit dem Verweis auf die Mittel begründet, die nach den vom Bundeskabinett beschlossenen Eckwerten des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2013 für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und Finanzhilfen für die Städtebauförderung vorgesehen sind. Ebenfalls abgelehnt hat die Bundesregierung die Schaffung einer „Öffnungsklausel“ im Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Wiedereinführung von verbilligten Grundstücksabgaben. Allerdings verweist sie in ihrer Gegenäußerung auf den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstzugriffsoption für Konversionsgrundstücke einzuräumen, mit dem der Bund den Wünschen der Kommunen entgegenkomme. Ferner könnten Mittel aus den Europäischen Strukturfonds eingesetzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 85. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 105. Sitzung am 23. Mai 2012 mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 114. Sitzung am 28. März 2012 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9340 eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 117. Sitzung am 7. Mai 2012 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Deutscher BundeswehrVerband e. V., Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Zentrale der Bundesagentur für Arbeit, Verband der Beamten der Bundeswehr und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft. Außerdem waren als Einzelsachverständige Prof. Dr. Jörn Ipsen, Prof. Dr. Merith Niehuss und Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat seine Beratungen in der 119. Sitzung am 23. Mai 2012 fortgesetzt und abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss hat neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Änderungen zum Anteil derjenigen beschlossen, die eine Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen können, zur Hinzuverdienstgrenze, zur Anhebung des einmaligen Ausgleichs sowie zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr.

Den diesen Änderungen zugrunde liegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Darüber hinaus lagen dem Ausschuss weitere Änderungsanträge der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die mehrheitlich abgelehnt wurden.

Abgelehnt hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsanträge:

Änderungsantrag 1

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 7 „Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird der Punkt 4, Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), wie folgt ergänzt:

a) In der Besoldungsgruppe A 9 wird in der Fußnote [4)] die Angabe „40 v. H.“ durch die Angabe „50 v. H.“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote [15)] die Angabe „3 v. H.“ durch die Angabe „6 v. H.“ ersetzt.

Begründung:

(Artikel 7, Bundesbesoldungsverordnungen A und B)

Die Anhebung der Planstellenanteile für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A9 dient der Verbesserung der Attraktivität des Soldatenberufs. Sie orientiert sich an den Vorgaben für den mittleren Polizeivollzugsdienst, in dem der Anteil der Beförderungsämter in der Besoldungsgruppe A9 auf 50 v. H. der ausgebrachten Planstellen festgesetzt ist. Eine moderate Anhebung des Umfangs der Planstellen A9 stellt zudem sicher, dass die Unteroffiziere leistungsgerecht befördert werden können. Zugleich erhalten Unteroffiziere im Status „Soldat auf Zeit“ (SaZ) eine hinreichende Perspektive, die Dienstgrade „Stabsfeldwebel“ und „Oberstabsfeldwebel“ zu erreichen.

Die Anhebung der Planstellenanteile für Spitzendienstgrade in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes A13 ist unverzichtbar, um eine strukturelle Verbesserung dieser Laufbahn zu erreichen. Ziel ist es, 6 v. H. aller Offiziere des militärfachlichen Dienstes für das Spitzenamt dieser Laufbahn auszuplanen. Im übrigen öffentlichen Dienst ist die Quote für den Bereich der Besoldungsgruppe A13 gehobener Dienst auf 6 v. H. festgelegt. Diese Änderung passt sich damit in das Gefüge des übrigen öffentlichen Dienstes an.

Änderungsantrag 2

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 9 „Änderung des Soldatengesetzes“ werden die Nummern 2 und 4 gestrichen. Die weitere Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Begründung:

(Artikel 9)

Bis heute gab und gibt es Soldatinnen und Soldaten in „zivilen“ Dienststellen, ob in der Bundeswehrverwaltung oder beispielsweise beim Auswärtigen Amt (u. a. in den Militärattachéstäben) und im Bundesnachrichtendienst. Diese waren und sind bisher immer truppendienstlich und disziplinar einem Offizier unterstellt.

Daran kann auch in der künftigen Organisation der Bundeswehr ohne Abstriche festgehalten werden. Schon immer waren und sind Soldaten über die Grundpflicht zum treuen Dienen aus § 7 SG verpflichtet, den Weisungen ziviler „Vorgesetzter“ nachzukommen. Änderungsbedarf in der neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr gibt es nicht. Einen Beleg für einen Änderungsbedarf enthält der Gesetzentwurf des BwRefBeglG nicht. Daher sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zu streichen.

Änderungsantrag 3

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ wird die Nummer 11 wie folgt geändert:

1. *In Absatz 2, Satz 1, wird die Nummer 5. wie folgt gefasst:*

   „anschließend erfolgt eine Steigerung je weiteres Dienstzeitjahr um das 1-fache“

2. *Die Nummern 6. bis 20. werden gestrichen.*

Begründung:

(Artikel 14, Absatz 2)

SaZ 8 und SaZ 12+ sind durch die vorgeschlagene Veränderung der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung im Gesetzentwurf benachteiligt. In Bezug auf die Berufsförderung bleibt zwar der bisherige Anspruch von 36 bzw. 60 Monaten erhalten. Jedoch muss eine Kompensation für den Wegfall der Freistellungsphase erfolgen; hier durch Erhöhung der Übergangsbeihilfen.

Folgende von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt:

Änderungsantrag 1

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ wird in Nummer 20 in § 102 „14. Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes“ Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz:

„Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr am [Datum] vorhandenen Versorgungsempfänger, sowie für die Soldatinnen und Soldaten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr am [Datum] in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder die ihren Dienst als freiwillig Wehrdienstleistenden nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes angetreten haben, ist das Soldatenversorgungsgesetz in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ wird in Nummer 20 in § 102 „14. Übergangsregelungen aus Anlass des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes“ Absatz 1 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 101 bleibt hiervon unberührt.“.

Begründung:

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist missverständlich. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die einstimmig vom Bundestag beschlossenen Änderungen zum Einsatzversorgungsgesetz auch in ihrer Rückwirkung gültig bleiben.

Änderungsantrag 2

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. *Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz*

   In Artikel 1 „Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte“ wird in § 6 Absatz 2 die Nummer 4 wie folgt gefasst:

   § 53 Soldatenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.“

2. *Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz*

   In Artikel 1 „Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte“ wird in § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   § 53 Soldatenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.“

3. *Bundeswehrbeamtinnen und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz*

   In Artikel 2 „Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr“ wird in § 7 die Nummer 5 wie folgt gefasst:

   „§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.“

Begründung:

Zu Nummer 1 bis 3 (Artikel 1, § 6 und 7 sowie Artikel 2, § 7)

Die Festlegung von Hinzuverdienstgrenzen in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit diente dazu, den Zugang zum Arbeitsmarkt auch von Fachkräften zu regulieren. Bei dem heute festzustellenden Fachkräftemangel ist diese Regelung nicht mehr notwendig. Zudem nehmen sie der gewünschten Zurruhesetzung, insbesondere im Altersband II (ab 40 bis 52 Jahre), jede Attraktivität und wirken damit der Zielsetzung des Gesetzes entgegen.

Änderungsantrag 3

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 7 „Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird in § 43b „Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit“ der Absatz 4 Nummer 2 ersatzlos gestrichen, die Nummer 3 wird zu Nummer 2.

Begründung:

(Artikel 7, § 43b)

Die Streichung der Rückzahlungsverpflichtung im Falle einer Beurlaubung nach § 28 Absatz 5 oder Absatz 7 Soldatengesetz erfolgt im Sinne der Stärkung der Familienfreundlichkeit des Arbeitgebers Bundeswehr und erhöht damit die Attraktivität zum Eintritt in Bundeswehr.

Folgende ebenfalls von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

Änderungsantrag 1

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. *Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz*

   In Artikel 1 „Gesetz zur Anpassung der personellen Struktur der Streitkräfte“, Abschnitt 1 „Dienstrecht“ werden in § 2 „Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze“ Absatz 1 Satz 1 die Worte „bis zu 2.170“ ersatzlos gestrichen.

2. *Bundeswehrbeamtinnen und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz*

   In Artikel 2 „Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr“, Abschnitt 1 „Dienstrecht“ werden in § 4 „Versetzung in den Ruhestand“ die Worte „bis zu 1.050“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1, § 2)

Mit der Festlegung auf höchstens 2.170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten besteht die Gefahr, dass die grundlegenden Ziele des Gesetzentwurfes einer schnellen, effizienten und sozialverträglichen Personalanpassung bis Ende des Jahres 2017 nicht erreicht werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, § 4)

Mit der Festlegung auf höchstens 1.050 Beamtinnen und Beamten besteht die Gefahr, dass die grundlegenden Ziele des Gesetzentwurfes einer schnellen, effizienten und sozialverträglichen Personalanpassung bis Ende des Jahres 2017 nicht erreicht werden.

Änderungsantrag 2

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

In Artikel 2 „Gesetz zur Ausgliederung von Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr“ werden in § 4 „Versetzung in den Ruhestand“ die Worte „das 60. Lebensjahr“ geändert in die Worte „das 58. Lebensjahr“.

Begründung:

(Artikel 2, § 4)

Mit der Absenkung der Altersgrenze wird die Attraktivität dieser Vorruhestandslösung erhöht. Sie befördert somit das Ziel, eine schnelle, effiziente und sozialverträgliche Personalanpassung bis Ende des Jahres 2017 einzunehmen.

Ebenfalls abgelehnt hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz (SKPersStruktAnpG):

§ 2 (1) die Worte ‚bis zu 2170‘ entfallen.

§2 (3) der letzte Satz ‚Sie kann bis …‘ entfällt.

Im Bundeswehrbeamtinnen und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz (BwBeamtAusglG)

§4 die Worte ‚bis zu 1050‘ entfallen.

Begründung

Grundsätzlich ist die Verringerung der Personalstärke der Bundeswehr zu begrüßen: Dies kann als Bestätigung für die Erkenntnis aufgefasst werden, dass nur nicht-militärische Konfliktlösungen im 21. Jahrhundert erfolgreich sind.

Allerdings sind die angegebenen Zielzahlen, sowohl für die zu verabschiedenden Soldaten, als auch für die in Ruhestand gehenden Beamten, willkürlich. Jedem Soldaten/Beamten entsprechenden Alters, auch über die angegebenen Margen hinaus, sollte es ermöglicht werden, von der Vorruhestandsregelung Gebrauch zu machen, obgleich deren restriktive finanzielle Ausgestaltung dem Erfolg der Vorruhestandsregelung von vorn herein entgegensteht.

Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass im Falle der In-Ruhestand-Versetzung die Möglichkeit für den Dienstherrn besteht, die Versetzung in den Ruhestand wieder zurückzunehmen. Dies ist aus sozialen Gründen inakzeptabel. Hier ist in der Tat, wie in der Anhörung zum Gesetzentwurf deutlich wurde, Vertrauensschutz gefordert, weil der Entlassene seine private soziale Perspektive nach dem Dienst (z. B. Familie, Umzug usw.) planen können muss. Da das politische Ziel des Abbaus der Personalstärke der Bundeswehr klar artikuliert wird, obliegt es der Bundeswehr, die organisatorischen Konsequenzen des Ausscheidens von Soldaten und Beamten zu bewältigen.

Weiterhin hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag abgelehnt:

Der Verteidigungsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes auf Bundestagsdrucksache Nr. 17/9340 wie folgt zu ändern:

In Artikel 14 „Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes“ werden die Nummer 5, die Nummer 6a)aa) und die Nummer 6b) ersatzlos gestrichen. Die Nummern 6-20 werden zu den Nummern 5-19, die Nummer 6a)bb) dabei zu 5a).

Dem Ausschuss lag zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor:

‚Nachhaltigkeitsrelevanz:

Die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ergibt sich bezüglich der Managementregeln

(7) „Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist der Schuldenstand kontinuierlich abzubauen.“

(9) „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen

– Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt,
– allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
– notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
– alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.“

sowie bezüglich der Indikatoren:

(6) „Staatsverschuldung – Haushalt konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen“

(16) „Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“

(17) „Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“

(18) „Gleichberechtigung – Gleichberechtigung in der Gesellschaft fördern“

Bewertung:

Aus Sicht des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ist nicht ersichtlich, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Es fehlen konkrete Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, so dass die Feststellung „Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung. Er unterstützt den notwendigen Personalabbau innerhalb des Öffentlichen Dienstes“ weder plausibel noch nachvollziehbar ist.

Insbesondere zu folgenden Bereichen fehlen aussagekräftige Informationen:

– Managementregel 9

– Indikator 16

– Indikator 17

– Indikator 18

Empfehlung:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet den federführenden Ausschuss, in den Ausschussberatungen bei der Bundesregierung nachzufragen, welche konkreten Auswirkungen auf die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in den oben genannten Bereichen zu erwarten sind und die Ergebnisse in Kurzform in dem Bericht des Ausschusses aufzunehmen.‘

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss auch mehrere Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Während mit einer Petition die Anerkennung von Vordienstzeiten auch bei vorgezogenen Versetzungen in den Ruhestand gefordert und mit einer weiteren Petition eine Benachteiligung von Zeitsoldaten bei der Altersversorgung beanstandet wurde, wurden mit einer anderen Petition die vorgesehenen Ruhestandsregelungen insgesamt beanstandet. Ferner wurde mit einer Petition beanstandet, dass die vorgesehene Regelung, die es ausscheidenden Berufssoldaten ermöglichen soll, im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt zu werden, nicht auch für Zeitsoldaten gilt, und mit einer weiteren Petition um ein rückwirkendes Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes gebeten. Mit der Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen, wird diesen Anliegen nicht bzw. nicht im vollen Umfang entsprochen. Teilweise entsprochen wird dem Anliegen eines Petenten, der insbesondere weitere Anreize für die Personalausgliederung vorgeschlagen hat. Dies hat der Ausschuss dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

Im Verlauf der Ausschussberatung stellten die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** fest, mit dem vorgelegten Bundeswehrreform-Begleitgesetz liege einer der wichtigsten Bausteine der Bundeswehrreform vor, da es um die personelle Ausrichtung der Bundeswehr für die nächsten Jahre und für die neu formulierten Aufgaben gehe. Die ehrgeizige Reform müsse in anspruchsvollen Zeiten stattfinden, in denen die Bundeswehr im Einsatz sei, es die Restriktionen des Haushaltes gebe und man auch Prioritäten in anderen Politikfeldern Rechnung zu tragen habe, insbesondere der Konsolidierung des Bundeshaushalts. Bei der Anhörung zu dem Gesetzentwurf hätten die Sachverständigen übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass die angestrebten Ziele mit dem im Kabinett verabschiedeten Entwurf kaum erreicht werden könnten. Deshalb habe man sich überlegt, wie man trotz der schwierigen Rahmenbedingungen den Gesetzentwurf verbessern könne. Im Ergebnis solle nun die Hinzuverdienstgrenze bei Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ganz wegfallen, zumal bei der Anhörung klargestellt worden sei, dass der Regelung keine arbeitsmarktpolitischen Gründe entgegenstünden und auf diesem Sektor im Gegenteil eher ein Arbeitskräftemangel bestehe. Zwar stelle sich ohnehin die Frage, ob Hinzuverdienstgrenzen heute überhaupt noch gesellschaftlich begründbar seien, aber da es hier nicht um einen Einstieg in andere Bereiche gehe, habe man sich auf eine auf eine überschaubare Gruppe zugeschnittene Maßnahme konzentriert die zudem für den begrenzten Zeitraum von fünf Jahren gelten solle, der benötigt werde, um den Personalkörper der Bundeswehr auf die neuen Strukturen zuzuschneiden. Für ausscheidungswillige Kameraden sei der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze auch eine Attraktivitätsmaßnahme, die zudem den Bundeshaushalt entlaste.

Ebenso sei man beim Anteil derjenigen, die vorzeitig in den Ruhestand treten könnten, zur Auffassung gelangt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Quote von 35 Prozent auf 50 Prozent angehoben werden müsse. Schließlich wolle man Leute mit einem festen Vertrag bis zum Lebensende jetzt dazu bewegen, diesen aufzugeben, weil man eine andere Struktur benötige. Insofern wäre hier sogar noch mehr wünschenswert gewesen, aber mit Blick auf die Durchsetzbarkeit habe man sich nun für 50 Prozent entschieden, zumal auch die Öffentlichkeit erwarte, dass vom Staat alimentierte Staatsdiener bei Bedarf im öffentlichen Dienst auch dort verwendet würden, wo man sie benötige. Bei der vorgesehenen Evaluierung im September 2014 werde man sehen, wie die Maßnahmen wirkten. Mit 3 100 Berufssoldaten und bis zu 1 500 Beamten, die vorzeitig in den Ruhestand gehen könnten, betreffe diese Personalmaßnahme einen überschaubaren Personenkreis und es werde auch kein Rechtsanspruch begründet. Vielmehr bleibe es die Entscheidung des Dienstherrn, ob er jemanden gehen lasse oder dessen Fähigkeit weiter benötigt und nutzen wolle.

Die nun vorgesehene Erhöhung der Prämienzahlung resultiere aus der Überlegung, dass der ursprünglich vorgesehene Betrag von 7 500 Euro steuerfrei gedacht gewesen sei. Da der Betrag nun versteuert werden müsse, sei die Anhebung auf 10 000 Euro pro Dienstjahr des früheren Ausscheidens vor der gesetzlichen Altersgrenze folgerichtig. Die damit verbundene Mehrbelastung des Bundeshaushalts gehe zulasten des Einzelplans 14 und betreffe andere Ressorts damit nicht.

Ferner sei mit Blick auf die Neuordnung im Bereich des Wehrersatzwesens eine gesetzliche Klarstellung nötig geworden. Wenn es keine Kreiswehrersatzämter mehr gebe, könnten die Meldebehörden auch nicht mehr an Kreiswehrersatzämter melden. Da man aber weiter auf die Meldewege angewiesen sei und dies politisch auch nicht umstritten sein könne, sei es sinnvoll, diese technische Frage bei dieser Gelegenheit mit einzubringen. Die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse würden nun den Karrierecentern der Bundeswehr übertragen, auch wenn dies eine etwas längere Einfügung durch den neuen Artikel 3a zur Schaffung eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr bedeute.

Mit diesen Änderungen sei man jetzt auf einem guten Weg und habe bei der gemeinsamen Beratung des Begleitgesetzes auch eine wichtige Etappe erreicht. Die Anhörung und die Anträge der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten im Übrigen gezeigt, dass es durchaus einvernehmliche Positionen gebe, aber das Machbare und das Wünschenswerte seien nun einmal zuweilen zwei verschiedene Dinge und man habe hier das Machbare versucht. So müsse man z. B. mit Blick auf die Beamten und die Senkung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre auch berücksichtigen, dass man allgemein über die Verlängerung von Lebensarbeitszeit rede und das Renteneintrittsalter auf 67 angehoben habe. Insofern wäre der Pensionseintritt für die Beamten ab 58 zwar noch attraktiver als mit 60 Jahren, aber mit Blick auf das gesellschaftliche Umfeld politisch schwer vermittelbar. Ebenso gebe es zwar tatsächlich seit 22 Jahren eine Benachteiligung von Kameradinnen und Kameraden mit Vordienstzeiten in der NVA. Dies resultiere aber aus dem Einigungsvertrag und den zwei unterschiedlichen Versorgungssystemen. Insofern sei es nicht möglich gewesen, dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu verändern, sondern man müsse vielmehr das Gesamtproblem angehen und man erwarte, dass die Bundesregierung dies zeitnah machen werde. Ferner sei vorgesehen, zum Beginn des nächsten Jahres das Dienstrecht einheitlich zu fassen. Darüber hinaus werde das Gesetz bezüglich seiner Wirksamkeit 2014 evaluiert. Bei diesen Gelegenheiten könne man sicherlich noch einmal über einige Aspekte beraten, die man angesichts der Kürze der Zeit jetzt nicht miteinander beraten könne. Aber jetzt sei es schließlich wichtig, den Einstieg zu finden und den Soldatinnen und Soldaten Klarheit zu verschaffen, damit diese einen Rahmen hätten, in dem sie ihre Entscheidungen treffen könnten. Vor diesem Hintergrund habe es auch zuversichtlich gestimmt, dass bei der Anhörung klar geworden sei, wie sehr der Arbeitsmarkt qualifizierte Männer und Frauen brauche. Außerdem habe die Bundesagentur für Arbeit deutlich gemacht, dass es hier eine enge Kooperation mit der Bundeswehr und dem Bundesministerium der Verteidigung geben werde. Insofern könne man nur an alle Beteiligten appellieren, dies auch mit Leben zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass die Männer und Frauen, die bereit seien, die Bundeswehr zu verlassen, tatsächlich eine adäquate Neuorientierung in ihrem Leben finden könnten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, jenseits der Frage, ob man die Reform in ihrer zukünftigen Zielstruktur für richtig oder falsch halte – in einigen Bereiche sei sie definitiv falsch –, müsse es ein gemeinsames Interesse geben, den Personalkörper so zügig umzuwandeln, dass die Kegelungen wieder stimmten und es Chancen für junge Menschen gebe. Dies sei wichtig, damit Wissen wieder neu aufgebaut und bewahrt werden könne. Deswegen wolle man sich der Debatte auch nicht verschließen, aber der Gesetzentwurf sei im Zuge der Beratung kontinuierlich schlechter geworden. Zunächst habe sich der Bundesminister in der Ressortabstimmung nicht durchsetzen können. Dann habe es die Ankündigung gegeben, man werde dies im parlamentarischen Verfahren im Wege von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP wieder beheben, aber das Ergebnis sei nun eher mager. Außerdem seien die minimalen Verbesserungen sehr kurzfristig formuliert und ohne Diskussion oder Gespräch miteinander vorgelegt worden, obwohl man sich so konstruktiv verhalten habe. Vor diesem Hintergrund helfe es auch nicht, wenn zwar erklärt werde, man finde einige Änderungsvorschläge der Oppositionsfraktionen gut, könne diesen aber nicht zustimmen. Schließlich habe sich in den vergangenen Monaten gezeigt, dass man durchaus parlamentarisch in der Lage gewesen sei, über alle Fraktionsgrenzen hinweg auch gegen den Willen der Regierung zugunsten der Soldaten und der Menschen bei der Bundeswehr etwas zu verbessern und zu verändern.

Im Einzelnen sei die vorzeitige Zurruhesetzung von Soldaten in allen drei Altersbändern nicht besonders attraktiv, obwohl die Hinzuverdienstregelung ein wenig modifiziert werde, und für Beamte gebe es in Bezug auf das Lebensalter zum Ausscheiden aus dem Dienst keine Verbesserung. Außerdem sei die jetzt vorgesehene Streichung der Begrenzung der Hinzuverdienstgrenze in der vorgelegten Form nicht schlüssig und werfe mit Blick auf andere Beamte wie Polizisten, Feuerwehrleute und Fluglotsen viele Fragen auf. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass jetzt auf der einen Seite B9-Dotierungen mit der Begründung eingeführt würden, es gehe hier um politische Beamte, während es auf der anderen Seite zu keinerlei Verbesserungen bei den im Bereich der A-Besoldung bestehenden Probleme komme, so dass die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs auch zukünftig eine große Herausforderung bleiben werde. Es seien ferner allenfalls marginale Ansätze für Attraktivitätsmaßnahmen erkennbar. So bleibe es bei einer Deckelung der Quote für die Soldaten und Beamten, die vorzeitig in den Ruhestand gehen könnten, auch wenn es eine Anhebung auf 50 Prozent gebe. Wenn das vorgetragene Argument stimme, dass das dienstliche Interesse weiter im Vordergrund stehe und der Dienstherr entscheide, wen er gehen lasse, gebe es schließlich überhaupt keinen Grund für eine Deckelung. Die hierzu bei der Anhörung vorgetragenen Argumente seien jedenfalls bei den Koalitionsfraktionen offensichtlich nicht gehört worden. Ebenso würden nur partikulare, nicht aber die strukturellen Probleme im Personalkörper angegangen.

Vor diesem Hintergrund habe man eine Reihe von wichtigen Änderungen vorgeschlagen. Neben der Hinzuverdienstgrenze sei vor allem wichtig, dass es keine Deckelung beim Überhang gebe. Man wolle außerdem eine finanzielle Angleichung von SaZ8 und SaZ12 beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Zurruhesetzung von Beamten ab dem 58. Lebensjahr sei ein Kompromiss, da die Wünsche bei der Anhörung noch weiter gegangen seien, aber die von der Koalition vorgesehenen 60 Jahre seien jedenfalls tatsächlich nicht attraktiv. Nicht verständlich sei, warum die militärischen Vorgesetztenverhältnisse geändert werden sollten, da es bereits jetzt Situationen gebe, in denen Militärs und Zivilisten zusammenarbeiteten und trotzdem truppendienstlich und disziplinarrechtlich ein Offizier Vorgesetzter der Uniformträger sei. Der hier vorgesehene Paradigmenwechsel berühre zudem den Geist der Verfassung, so dass die bisherige Regelung in diesem Bereich beizubehalten sei. Ferner wolle man auch die Verpflichtungsprämie bei Beurlaubungen nicht streichen.

Im Bereich der Kreiswehrersatzämter, die umbenannt werden sollten, werde tatsächlich ein neues Gesetz eingefügt, für das ein entsprechendes Verfahren mit einer Ersten Lesung, der Möglichkeit zur Durchführung einer Anhörung usw. nötig gewesen wäre. Es sei offensichtlich, dass hier die

Notwendigkeit bestehe, einen Fehler zu korrigieren, so dass man hier nicht auf dem Recht beharren werde, aber der nun gewählte Weg sei ausdrücklich zu monieren und man dürfe so nicht mit den Regularien des Parlaments umgehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass die Chance nicht genutzt worden sei, die bestehende Benachteiligung von Bundeswehrangehörigen mit NVA-Dienstzeiten aufzuheben. Es betreffe nur eine kleine Personengruppe, aber während Bundeswehrangehörige mit einer „reinen Bundeswehrbiografie“ ein Ruhegehaltsatz von 71,75 Prozent hätten, hätten solche mit gemischten Dienstzeiten, d. h. einschließlich Zeiten bei der NVA, lediglich 66,97 Prozent. Dies sei nicht mehr einsehbar und man werde weiter darauf drängen, dass hier tatsächlich Gleichheit hergestellt werde. Man könne das Reformbegleitgesetz auch nicht von den Gesamtzielen der Reformen trennen. Es sei schließlich bekannt, dass die Fraktion DIE LINKE. sich eine weitergehende Reduzierung der Personalzahlen gewünscht hätte und die Ausrichtung der Bundeswehr auf Auslandseinsätze nicht mittrage. Hier gehe es allerdings um die Frage, inwieweit der vorgelegte Gesetzentwurf dazu angetan sei, die von der Bundesregierung vorgegebenen Zielzahlen zu erreichen und inwiefern dabei ein sozialverträglicher Personalabbau gewährleistet sei. Die vorgesehene Limitierung bei der vorzeitigen Zurruhesetzung sei an dieser Stelle nicht plausibel und die nun vorgesehene Anhebung des maximal möglichen Anteils mache es auch nicht besser. Zu dieser Schlüsselfrage habe man deshalb eine Änderung vorgeschlagen und die bei der Anhörung vorgetragene Forderung aufgegriffen, diese Zahl ganz zu streichen. Allen, die eine gewisse Dienstzeit nachweisen könnten und gehen wollten, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dies zu tun. Grundsätzliche Bedenken gebe es mit Blick auf die Artikel 87a und 87b des Grundgesetzes auch bei der vorgesehenen Schaffung gemischter, d. h. zivil-militärisch zu besetzender Dienstposten sowie bei der geplanten Besetzung der Spitzenämter in bestimmten Behörden. Bei der Weiterverwendung von Personal der Bundeswehr in anderen Bundesbehörden habe man nur insoweit Bedenken, als es um die Auslagerung eines bestimmten Bereichs in eine andere Behörde gehe. Der moderate Vorschlag der SPD-Fraktion, die Ruhestandgrenzen auf 58 Jahre abzusenken, erscheine plausibel. Bei den Hinzuverdienstgrenzen sei jedoch noch nicht abschließend geprüft, inwiefern die vorgesehenen Regelungen eine Privilegierung gegenüber anderen Berufsgruppen bedeuteten. Während man die Frage der Berufsförderung nicht für so entscheidend halte, hätten die bei der Anhörung vorgetragenen Argumente gegen die vorgesehene Abschaffung der Disziplinarbefugnis nicht überzeugt und die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung scheine ein gangbarer Weg zu sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, es habe von Anfang an viele Versäumnisse gegeben und einige Entscheidungen seien wenig strategisch getroffen worden. Von den angekündigten Einsparzielen sei z. B. heute nichts mehr aktuell. Ebenso habe es keine grundsätzliche, öffentliche Debatte gegeben und es fehle eine sicherheitspolitische Strategie. Die Aussetzung der Wehrpflicht sei chaotisch gewesen und es fehle eine Koordination mit europäischen und anderen Partnerländern, in denen ebenfalls Reformen stattfänden. Grundsätzlich unterstütze man das Ziel, die Bundeswehr kleiner und als Arbeitgeber besser zu machen, aber in dem vorgelegten Gesetzentwurf gebe es viele Probleme, die auch durch die Änderungen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nicht ausreichend behoben würden. Für die Nachsteuerung seien die vorgesehenen Überprüfungsregelungen zwar gut, aber es bleibe der Eindruck, dass es hier darum gehe, gewisse Probleme zeitlich einfach weiter nach vorne zu schieben. Grundlegend kritisch sei, dass in dem Gesetzentwurf nicht besonders viele Attraktivitätsmaßnahmen vorgesehen seien und diverse neue Spitzenpositionen geschaffen werden sollten bzw. die Ernennung von politischen Beamten an Stellen vorgesehen sei, wo die Notwendigkeit dazu nicht ersichtlich sei. Insofern habe man – gemeinsam mit der Fraktion der SPD – Änderungen vorgeschlagen, die in vielen Punkten weitergingen. Es gehe um eine Streichung der Deckelung für die vorzeitige Zurruhesetzung, die Streichung der Hinzuverdienstgrenze und die Absenkung der Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand der Beamten der Bundeswehr. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst sei es auch wichtig, dass Verpflichtungsprämien nicht zurückgezahlt werden müssten, wenn z. B. ein Kind erzogen werde oder Angehörige gepflegt würden. Im Hinblick auf das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz und den einstimmig verabschiedeten Entschließungsantrag zur Veränderung der Stichtagsregelung in Bezug auf Hinterbliebene und Versehrte sei es zudem nicht gut, dass es nun hierzu zwei widersprüchliche Paragraphen im Gesetz gebe. Verschiedene Verbände hätten dies kritisiert und auch wenn das Bundesverteidigungsministerium die Auffassung vertrete, es gebe hier keinen Widerspruch, wäre Rechtsklarheit an dieser Stelle besser, damit es gar nicht erst zu Missverständnissen komme. Schließlich müsse die Berufsförderung bei den Soldaten auf Zeit weiterhin auch während des Dienstes stattfinden können, denn dies sei eine Frage der Attraktivität. Im Übrigen sei es tatsächlich sehr schade, dass die Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Weg der Zusammenarbeit verlassen hätten und nicht bereit gewesen seien, hier gemeinsam vorzugehen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/9340 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 4 (Einfügung des neuen Artikels 3a).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Bund für Zeiten einer Beurlaubung nach Absatz 3, die als ruhegehaltfähig anerkannt werden können, weil die Beurlaubung dienstlichen Interessen dient, keine freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung des Absatzes 1 zur Klarstellung, dass die Zurruhesetzung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zum Zwecke der Verringerung der Personalstärke ab Vollendung des 40. Lebensjahres den Grundtatbestand bildet. Um die notwendige Personalreduzierung bis 2017 zu erreichen, können nach der Ausschöpfung aller anderen Personalabbaumöglichkeiten 2 170 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Wird nach dem 30. September 2014 ein unabweisbarer Bedarf für weitere Zurruhesetzungen festgestellt, weil ansonsten die Strukturziele nicht erreicht werden können, kann die Zahl auf maximal 3 100 erhöht werden. Hiervon unbeschadet können aufgrund der nach § 11 vorgeschriebenen Evaluation weitere gesetzliche Maßnahmen zur Personalreduzierung in Betracht kommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Wie aus der Begründung zu § 2 Absatz 2 ersichtlich ist, sollen als Dienstzeit neben Zeiten, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, auch solche Zeiten angerechnet werden, die als ruhegehaltfähig gelten sowie Zeiten der Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Dies wird durch die Sätze 2 und 3 des § 15 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes geregelt.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (§§ 6 und 7)

Die Änderung der Reihenfolge der altersgruppenbezogenen Versorgungsregelungen in den §§ 6 und 7 ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b (redaktionelle Änderung des § 2 Absatz 1).

Mit der Anhebung des einmaligen Ausgleichs auf 10 000 Euro in § 6 Absatz 1 für jedes Dienstjahr, das die Berufssoldatin oder der Berufssoldat gegenüber dem frühestmöglichen Zurruhesetzungszeitpunkt früher ausscheidet, wird der Anreiz deutlich erhöht, die Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand in Anspruch zu nehmen. Die dafür erforderlichen Mittel müssen innerhalb des Einzelplans 14 erbracht werden.

Mit den Änderungen in § 6 Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 4 soll die Bereitschaft, einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zuzustimmen, dadurch gefördert werden, dass bei privatwirtschaftlich erzieltem Einkommen keine Ruhensberechnung gemäß § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes durchgeführt wird.

Zu Buchstabe e (§ 8 Satz 1)

Mit der Anhebung des einmaligen Ausgleichs auf 10 000 Euro für jedes vollendete Jahr der Wehrdienstzeit soll die Bereitschaft von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten weiter gesteigert werden, ihr auf Lebenszeit ausgerichtetes Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit umwandeln zu lassen. Die dafür erforderlichen Mittel müssen innerhalb des Einzelplans 14 erbracht werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Bundeswehrbeamtinnen- und Bundeswehrbeamten-Ausgliederungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Berichtigung eines Schreibversehens.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Bund für Zeiten einer Beurlaubung nach Absatz 1, die als ruhegehaltfähig anerkannt werden können, weil die Beurlaubung dienstlichen Interessen dient, keine freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (§ 4)

Um die notwendige Personalreduzierung bis 2017 zu erreichen, können nach der Ausschöpfung aller anderen Personalabbaumöglichkeiten 1 050 Beamtinnen und Beamten vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Wird nach dem 30. September 2014 ein unabweisbarer Bedarf für weitere Zurruhesetzungen festgestellt, weil ansonsten die Strukturziele nicht erreicht werden können, kann die Zahl auf maximal 1 500 erhöht werden. Hiervon unbeschadet können aufgrund der nach § 8 vorgeschriebenen Evaluation weitere gesetzliche Maßnahmen zur Personalreduzierung in Betracht kommen.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung (Angleichung an § 3 Absatz 1 Satz 1 SKPersStruktAnpG).

Zu Buchstabe e (§ 7 Nummer 5)

Die Bereitschaft von Beamtinnen und Beamten, einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zuzustimmen, soll dadurch gefördert werden, dass bei privatwirtschaftlich erzieltem Einkommen keine Ruhensberechnung gemäß § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt wird.

Zu Nummer 4 (Artikel 3a – Gesetz zur Übertragung von Aufgaben der Bundeswehrverwaltung auf neue Behörden der Personalmanagementorganisation der Bundeswehr)

Zu § 1 (Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr)

Das Personalmanagement und die Personalgewinnung der Bundeswehr sollen neu geordnet werden. Ziel ist eine prozessoptimierte Personalführungs- und -gewinnungsorganisation, in der militärische und zivile Personalführung integriert wahrgenommen werden. Zur Bündelung fachlicher und organisatorischer Verantwortung sollen das militärische und das zivile Personalmanagement verschränkt werden. Hierzu richtet das Bundesministerium der Verteidigung ein

Personalamt als Bundesoberbehörde der Bundeswehrverwaltung mit der Bezeichnung „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ein. Diesem Amt sollen auch die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens übertragen werden, die nach den aufgeführten Gesetzen und Verordnungen bislang dem Bundesamt für Wehrverwaltung und den vier Wehrbereichsverwaltungen mit ihren drei Außenstellen zugewiesen sind. Gleiches gilt für das Gebiet der Berufsförderung der Soldatinnen und Soldaten.

Zu § 2 (Karrierecenter der Bundeswehr)

Den Kreiswehrersatzämtern, die zum 30. November 2012 aufgelöst werden sollen, sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf dem Gebiet des Wehrersatzwesens sowie der Berufsförderung der Soldatinnen und Soldaten zugewiesen. Diese Aufgaben und Befugnisse sollen ab dem 1. Dezember 2012 von den Karrierecentern der Bundeswehr wahrgenommen werden. Die Umsetzung von Folgeänderungen, die aufgrund der Aufgabenübertragung in weiteren Rechtsvorschriften notwendig werden, erfolgt in einem separaten Vorhaben.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Redaktionelle Angleichung an die vorgesehene Dienststellenbezeichnung.

Zu Nummer 6 (Artikel 14 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 14)

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Wie schon nach der derzeit geltenden Regelung im Soldatenversorgungsgesetz sollen nur diejenigen dienstunfähigen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten einen Zulassungsschein erhalten, deren Dienstverhältnis vor Vollendung des 40. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung beendet worden ist.

Zu Buchstabe b (Nummer 19a)

Nach Auflösung der Kreiswehrersatzämter sollen die Karrierecenter der Bundeswehr für die Ahndung der in § 60 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten zuständig sein.

Zu Buchstabe c (Nummer 20)

Redaktionelle Klarstellung, dass die §§ 11a und 12 Absatz 7 sowie die §§ 21, 44, 45, 59, 89a und 101 bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu berücksichtigen sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhanden waren.

Zu Nummer 7 (Artikel 16 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b und d.

Berlin, den 23. Mai 2012

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatter

Rainer Arnold
Berichterstatter

Elke Hoff
Berichterstatterin

Paul Schäfer (Köln)
Berichterstatter

Agnes Brugger
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333